

**Richtlinien des Ministeriums für Verkehr
zu der VwV-LGVFG über die Abgrenzung der
zuwendungsfähigen Kosten im Bereich kommunaler Straßenbau sowie Rad- und
Fußverkehr
(RL Zuwendungsfähige Kosten KStB und RuF)**

1 Grunderwerbskosten

1.1 Zuwendungsfähige Kosten

Bei einem Grundstück, das dauernd für ein Vorhaben nach § 2 LGVFG verwendet wird, sind die Gestehungskosten unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zuwendungsfähig, wenn das Grundstück nicht vor dem 1. Januar 2000 erworben wurde. Dies gilt auch für Restflächen, die nicht mehr nutzbar sind.

Zu den Gestehungskosten zählen nur der Kaufpreis für Grundstücke einschließlich der zum Zeitpunkt des Erwerbs vorhandenen Gebäude und Anlagen, soweit er sich im Rahmen des Verkehrswertes hält. Das dazu notwendige Wertermittlungsgutachten muss beim Erwerb, spätestens bis zum Abbruch der Gebäude und Anlagen, erstellt sein.

Darüber hinaus entstehende Aufwendungen sind nicht zuwendungsfähig.

Ist ein Grundstück vor der Verwendung für ein Vorhaben von dem Träger des Vorhabens anderweitig genutzt worden, sind die Gestehungskosten ebenfalls zuwendungsfähig, wenn das Grundstück nicht vor dem 1. Januar 2000 erworben worden ist. Eine Nutzungsänderung nach dem Erwerb des Grundstücks ist ohne Bedeutung.

Wird für das Grundstück, das für ein Vorhaben in Anspruch genommen werden soll, einem Dritten ein Tauschgrundstück zur Verfügung gestellt, so sind die Gestehungskosten zuwendungsfähig, die beim Kauf des für das Vorhaben erforderlichen Grundstückes entstanden sind.

derlichen Grundstücks entstanden wären.

Werden für ein Vorhaben benötigte Flächen dem Vorhabenträger im Rahmen eines Umlegungs- oder Flurbereinigungsverfahrens zugeteilt, so sind sie mit dem Verkehrswert zum Zeitpunkt des Flurbereinigungsbeschlusses zuwendungsfähig. Für darin enthaltene Flächen, die der Vorhabenträger bereits vor Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses erworben hat, gelten die allgemeinen Vorschriften. Eine Anrechnung der zugeteilten Flächen auf den Flächenbeitrag gemäß § 58 BauGB erfolgt in der Regel nicht.

Gestehungskosten für vom Vorhabenträger selbst benötigte Ersatzgrundstücke sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie für eine notwendige Veränderung oder Verlegung anderer Verkehrswege erforderlich sind.

1.2 Sonstige Rechte

Für den Erwerb von Erbbaurechten oder Dienstbarkeiten gilt die Nr. 1.1 entsprechend.

1.3 Frei werdende Grundstücke

Werden infolge eines Vorhabens Verkehrsanlagen aufgegeben und können die auf diese Weise frei werdenden Grundstücke oder Grundstücksteile vom Träger des Vorhabens wirtschaftlich genutzt werden, so ist der Verkehrswert, wenn dieser höher ist, von den zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens abzusetzen. Dies gilt nicht, soweit der Träger des Vorhabens frei werdende Grundstücke für öffentliche Zwecke nutzt.

2 **Verwaltungskosten**

Zu den nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 LGVFG nicht zuwendungsfähigen Verwaltungskosten zählen Personal- und Sachkosten, insbesondere für die nachstehend aufgeführten Maßnahmen:

2.1 Entwurfsaufstellung

– Herstellen und Beschaffen des Karten- und Planmaterials,

- Voruntersuchungen nach DIN 4020 (Geotechnische Untersuchungen von Boden und Fels für Standortwahl und Vorplanung des Vorhabens),
- Aufwendungen nach den Leistungsphasen 1 – 5 der HOAI,
- Gutachten (z. B. verkehrswirtschaftliche Untersuchungen, Gutachten über Umweltbelästigungen, Sicherheitsaudits usw.),
- Ideenwettbewerbe, Entwurfsmodelle, Modellversuche.

2.2 Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und anderer Genehmigungsverfahren

2.3 Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen

2.4 Bauüberwachung und Baulenkung

- Unterbringung (z. B. Baubüro) einschließlich Einrichtungen und Betrieb,
- Vermessungsarbeiten nach § 3 Nr. 2 VOB/B (z. B. Achsabsteckung),
- Messungen am Bauwerk und an Baubehelfen, soweit nicht Nebenleistungen des Auftragnehmers im Sinne technischer Vorschriften,
- Abnahme von Bau- und Lieferleistungen,
- Abrechnung der Baumaßnahme,
- Aufwendungen nach den Leistungsphasen 6 – 9 der HOAI,
- Herstellen von fotografischen Aufnahmen,
- Sicherheits- und Gesundheitskoordinator,
- Ökologisches Monitoring,
- Ökologische Baubegleitung.

2.5 Sonstige Leistungen

- Aufstellen von Betriebsvorschriften und –anweisungen,
- Entwurfs-, Ausführungs- und Prüfstatik,
- Beratung durch Sonderfachleute,
- Optimierungsberechnungen,
- Haushalts- und Kassenführung, Rechnungslegung,
- Beweissicherungen,
- Herstellen von Informations- und Werbematerial,

- Ausrichten von Ausstellungen,
- Künstlerische Beratung,
- Grundsteinlegung, Richtfeste und Feiern bei Inbetriebnahme,
- Entschädigungsleistungen und Vorkehrungen gegen Einwirkungen auf benachbarte Grundstücke.

2.6 Anlagen Dritter

Müssen Anlagen eines Dritten im Zuge einer nach dem LGVFG geförderten Maßnahme verlegt, verändert oder erneuert werden, so sind die hierfür entstehenden Verwaltungskosten nicht zuwendungsfähig.

2.7 EKrG-Maßnahmen

Verwaltungskosten, auch pauschaliert, im Rahmen von EKrG-Maßnahmen.

3 Baukosten

3.1 Zuwendungsfähige Kosten

- 3.1.1 Zum Bau oder Ausbau gehören ferner die Bauteile, Einrichtungen und Anlagen, die nach dem Stand der Technik eine verkehrsgerechte und betriebssichere Ausführung des Vorhabens gewährleisten sowie die notwendigen Folgemaßnahmen. Von den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus kann nach § 9 Absatz 1 Satz 2 StrG bei Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird. Für Bundesstraßen sind dagegen die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 4 FStrG einzuhalten.

Zu den zuwendungsfähigen Baukosten werden u. a. gerechnet:

- Vermessungsarbeiten, soweit nicht nach § 3 Nr. 2 VOB/B Sache des Auftraggebers,
- Schlussvermessung. Es werden folgende Pauschalbeträge je angefangenem laufenden Meter als Vermessungskosten zu Grunde gelegt:

Bundes- und Landesstraßen	44 €
---------------------------	------

Kreis- und Gemeindestraßen	67 €
Geh- und Radwege	33 €

- Freimachen des Baugeländes,
- Abbruch von Gebäuden und Anlagen: Kosten des für das Vorhaben erforderlichen Abbruchs von Gebäuden oder Anlagen, die aufgrund ihres Zustandes oder ihrer Funktion nicht mehr nutzbar sind,
- Lärmschutzmaßnahmen nach dem BImSchG bei Aus- und Neubau von Straßen sowie aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Straßen nach § 2 Nr. 2 LGVFG. Hierzu zählen nicht die Kosten für die Bestandsaufnahme der vorhandenen Schutzwirkung der das zu schützende Objekt umgebenden Bauteile,
- Leerrohre (einschließlich Verlegung) zur Umsetzung der Breitbandkabel-Konzeption,
- innerörtliche Parkstreifen (Längs-, Schräg- und Senkrechtparkstreifen, wobei die Gesichtspunkte der Verkehrssicherheit einzuhalten sind) unmittelbar neben der Fahrbahn,
- Brand- und Wasserschutzanlagen,
- Lichtzeichenanlagen einschließlich der zugehörigen Steuerungsanlagen,
- Sicherung bzw. Absperrung der fertig gestellten Anlage bis zur Inbetriebnahme,
- Wiederherstellungsarbeiten (z. B. Beleuchtungsanlagen, Einfriedungen, Zäune, Grünanlagen) mit Berücksichtigung eines Wertausgleichs nach Anlage 1b, Nr. 5,
- Bepflanzung einschließlich Fertigstellungspflege gemäß RAS-LP 2, Nr. 2.7.7.1,
- Artenschutzmaßnahmen,
- Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- Umsatzsteuer, soweit nicht als Vorsteuerabzug absetzbar.

3.1.2 Führt der Träger des Vorhabens Bauarbeiten selbst durch, so sind auch die hierfür anzusetzenden Kosten zuwendungsfähig. Sie sind nach § 4 der 1. EKrV zu berechnen.

3.2 Nicht zuwendungsfähige Kosten

- 3.2.1 Zum Bau oder Ausbau von Verkehrswegen oder –anlagen werden insbesondere nicht gerechnet:
- Haftpflicht- und Bauwesenversicherung,
 - Kosten für die Kampfmittelbeseitigung sowie Kosten für die Beseitigung von Altlasten im Sinne von § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG, insbesondere von kontaminierten Böden mit Ausnahme von teerhaltigem Straßenaufbruch,
 - zusätzliche Bauleistungen für zweckfremde Anlagen wie Fern- und Güterverkehrsanlagen, Zivilschutzanlagen, Zugänge zu Warenhäusern, Ladenbauten,
 - Betriebserschwernisse,
 - Umleitungskosten,
 - Ausstattung mit Ersatzteilen, Werkzeugen und Geräten,
 - künstlerische Ausgestaltung,
 - Ausbildung von Sicherungsposten,
 - Besucherkanzeln und Besichtigungstribünen,
 - Kosten für die neue Straßenbeleuchtung, es sei denn, die Beleuchtung ist aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig (z. B. in Tunneln gemäß RABT),
 - Kosten für die Unterhaltung und Instandsetzung von Verkehrswegen und –anlagen sowie Reparaturen und Ersatzinvestitionen; hierzu gehört auch das Anpassen des Oberbaus an höhere Bauklassen,
 - bei Straßenbauvorhaben auch die Kosten für Ablösungsbeträge für die Unterhaltsmehrkosten nach § 13 Abs. 3 und § 13a Abs. 1 und 2 des FStrG und für die Erhaltungs- und Betriebslast nach § 15 des EKrG.
- 3.2.2 Werden für Tätigkeiten, deren Kosten nicht zuwendungsfähig sind, Fahrzeuge und Geräte angeschafft oder eingesetzt, so sind die hierdurch entstehenden Kosten ebenfalls nicht zuwendungsfähig.

3.2.3 Entstehen bei Tätigkeiten, deren Kosten nicht zuwendungsfähig sind, Gebühren, so sind auch diese nicht zuwendungsfähig.

3.3 Beiträge Dritter

Zuwendungen und sonstige freiwillige Leistungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten nicht als Kostenanteile Dritter und sind nicht von den zuwendungsfähigen Kosten abzusetzen.